

Gebührensatzung zur Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin für die Anlegestellen auf Kaninchenwerder

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) i.V.m. § 2 Abs. 8 der Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlagestellen der Landeshauptstadt Schwerin vom ... hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die öffentlichen kommunalen Anlegestellen nebst der Wasser- und Stromversorgungssäulen auf Kaninchenwerder werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die gebührenpflichtigen Anlegestellen auf Kaninchenwerder erstrecken sich gemäß der gelb markierten Bereiche der Anlage 2 der Nutzungsordnung für öffentliche kommunale Steganlagen/Anlegestellen vom, an denen überhaupt nur das Anlegen von Booten erlaubt ist.
- (2) Für die Benutzung der Anlegestellen als Liegeplatz für Boote und der vorhandenen Einrichtungen für Wasser und Strom werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegeplatzgebühren für Boote
- Gebühren für Strombezug an der Versorgungssäule
- Gebühren für Trinkwasserentnahme an der Versorgungssäule

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 6 entsteht mit der Benutzung der Liegeplätze und der betreffenden Einrichtungen für Strom und/oder Wasser.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung im Voraus fällig.
- (3) Die Bezahlung der Liegeplatzgebühr und der Gebühren für Trinkwasser und Strom erfolgt am vor Ort installierten Bezahlautomaten bargeldlos.

§ 5 Befreiungen

Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 werden nicht erhoben für die Benutzung der Liegeplätze durch:

- Boote der Wasserschutzpolizei,
- Boote des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landeshauptstadt Schwerin jeweils zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- zugelassene Fahrgastschiffe zur Personenbeförderung auf den hierfür gesondert gekennzeichneten Bereichen,
- Fahrzeuge der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes sowie sonstiger Rettungsdienste.

§ 6 Maßstab/ Höhe der Gebühren

- (1) Für Boote, die an den Anlegestellen auf Kaninchenwerder einen Liegeplatz einnehmen, beträgt die Gebühr für:
 - a) Kurzzeitliegegebühr 1€ je angefangene Stunde Liegezeit
 - b) Tagesgebühr mit Übernachtung 10 € je 24/h
- (2) Die Höhe der Gebühren für Strom und Trinkwasser werden verbrauchsabhängig vor Ort erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 4 und 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern und können entsprechend geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Hinweis gem. § 5 Abs. 5 KV M-V

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den ...

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Anlegestellen auf Kaninchenwerder im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____